

Bankrecht

K l a u s u r

1. Der Arzt Karl Kleffmann (K) unterhält wie auch seine Arzthelferinnen Anna Ahrens (A) und Bianca Behrens (B) ein Konto bei der Stadtparkasse Köln (S). Am 4. Oktober 2015 möchte er der A wegen geleisteter Überstunden 1000 Euro überweisen. Beim Ausfüllen des Online-Überweisungsformulars trägt er als Überweisungsempfänger den Vor- und Nachnamen der A ein. Bei der Kontonummer vertut er sich aber und trägt stattdessen die IBAN der B ein. S überweist daraufhin das Geld auf das Konto der B. K ist der Auffassung, S hätte den Überweisungsauftrag so nicht ausführen dürfen, da Name des Empfängers und Kontonummer nicht übereinstimmen. K möchte wissen, ob es eine Möglichkeit gibt, das Geld von S zurückzubekommen. **(vorgeschlagene Bearbeitungszeit ca. 20 Minuten)**
2. K möchte die Rechnung für ein bereits geliefertes Röntgengerät des Medizinprodukteherstellers Mitatchi (M) begleichen. Vereinbart ist, dass er bei Zahlung bis Dienstag, dem 3. November 2015 (Eingang auf dem Konto des M), 3% Skonto erhält, so dass er statt 20.000 Euro nur 19.400 Euro zahlen muss. Am Sonntag, dem 1. November 2015, überweist K 19.400 Euro im Online-Banking auf das korrekt angegebene Konto des M. Am Montag, dem 2. November 2015, kommt es bei S zu einem Serverausfall, der dazu führt, dass keine Überweisungen bearbeitet werden können. Daher wird die Überweisung erst am Dienstag, dem 3. November, bearbeitet. Das Geld geht bei der Empfängerbank und sofort danach bei M erst am Mittwoch, dem 4. November, ein. M besteht daher auf Zahlung der restlichen 600 Euro. K verlangt von S in dieser Höhe Schadensersatz. Er ist der Auffassung, dass das Geld bei der Bank des M schon am Tage nach der Überweisung, also am Montag, dem 2. November, hätte eingehen müssen. S entgegnet, bei ihr werde sonntags nicht gearbeitet und für den Serverausfall könne sie nichts. Daher sei eine Haftung ausgeschlossen. **(ca. 25 Minuten)**
3. Als Ausgleich zu der vielen Arbeit in der Praxis feiert K am 4. Februar 2016 Weiberfastnacht in Köln. In einer Gaststätte kommt ihm seine Brieftasche abhanden, die unter anderem seine ec-Karte enthält. Ohne dass K den Verlust bemerkt, hebt ein Unbekannter, der die ec-Karte an sich genommen hat, am Barbarossaplatz und am Neumarkt jeweils 1000 Euro ab. Beide Abhebungen erfolgen jeweils direkt bei der ersten Eingabe mit der korrekten vierstelligen PIN. Am 6. Februar bemerkt K den Verlust und lässt die Karte sofort sperren. S belastet das Konto des K dennoch mit 2000 Euro. K verlangt Wiedergutschrift dieses Betrages. Dies begründet er damit, dass die Abhebung nicht von ihm autorisiert gewesen sei. Der Unbekannte habe die PIN entweder durch Auswertung der Kartendaten entschlüsselt oder erraten. Er habe die PIN im Kopf und nirgendwo notiert. Außerdem verweist K darauf, dass er – was zutrifft – bei Eröffnung des Girokontos mit S ein „Kartenlimit“ vereinbart habe, wonach der Verfügungsrahmen für Abhebungen an Geldautomaten pro Kalendertag auf 1000 Euro begrenzt sei. Dieses Limit habe S nicht beachtet. S meint, K habe den vollen Schaden zu tragen, da aufgrund der Umstände alles dafür spreche, dass er die PIN nicht sorgfältig aufbewahrt habe. Dazu legt sie ein Gutachten vor, aus dem sich ergibt, dass ihr Sicherheitssystem ein ausreichend hohes Sicherheitsniveau bietet und die PIN aus der Karte nicht herauslesbar ist. Das Kartenlimit sei zwar vereinbart worden, diene aber allein dem Schutz der S selbst. S erklärt die Aufrechnung mit ihren Gegenansprüchen.
Hat K gegen S einen Anspruch auf Wiedergutschrift von 2000 Euro oder eines Teils davon? **(ca. 60 Minuten)**
4. Wo ist die Einlagensicherung geregelt? Was ist der Unterschied zwischen gesetzlicher und freiwilliger Einlagensicherung? Wie beurteilen Sie die Pläne für eine gemeinsame Einlagensicherung in Europa? **(ca. 15 Minuten)**

Viel Erfolg!

Bankrecht

Lösungsskizze zur Klausur

Ausgearbeitet von Dr. Bernd Scholl (Fragen und Hinweise an bernd.scholl@uni-koeln.de)

Aufgabe 1

K könnte gegen S einen Anspruch auf Wiedergutschrift der 1000 Euro aus § 675y Abs. 1 S. 2 BGB haben. Das setzt voraus, dass S einen Zahlungsvorgang fehlerhaft ausgeführt hat. Zahlungsvorgang ist gem. § 675f Abs. 3 BGB jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrages. Hier geht es um die Übermittlung von 1000 € und mithin um einen Zahlungsvorgang. Fraglich ist, ob S den Zahlungsvorgang fehlerhaft ausgeführt hat, indem sie das Geld unter Missachtung des angegebenen Zahlungsempfängers auf das Konto überwiesen hat, dessen Kontonummer K angegeben hatte. Insoweit bestimmt jedoch § 675y Abs. 3 S. 1 BGB, dass Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister nach § 675y Abs. 1 S. 2 BGB nicht bestehen, soweit der Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde (s. auch § 675r Abs. 1 BGB). Damit kommt ein Anspruch auf Wiedergutschrift des K gegen S nicht in Betracht. K kann von S lediglich verlangen, dass S sich darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen (§ 675y Abs. 3 S. 2 BGB).

(Ein Anspruch aus § 675u S. 2 BGB scheidet schon deshalb aus, weil K die Überweisung autorisiert hat, § 675j Abs. 1 BGB.)

Aufgabe 2

K könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz wegen verspäteter Ausführung der Überweisung aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB haben. In § 675y BGB sind Ansprüche wegen verzögerter Ausführung nicht geregelt, daher ist der Anspruch nicht nach § 675z BGB gesperrt.¹

1. Zwischen K und S besteht mit dem Zahlungsdiensterahmenvertrag (§ 675f Abs. 2 BGB) ein Schuldverhältnis.
2. Die Pflichtverletzung könnte hier in der zu späten Ausführung der Überweisung durch S liegen. Fraglich ist, ob S mit der Ausführung der Überweisung im Verzug war. Gem. § 286 BGB setzt Verzug zunächst eine Nichtleistung trotz Fälligkeit voraus. Nach § 675s Abs. 1 S. 1 BGB muss der Zahlungsdienstleister sicherstellen, dass der Zahlungsvorgang spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Hier hat K den Überweisungsauftrag am Sonntag, dem 1.11., erteilt. Zugang war gem. § 675n Abs. 1 S. 2 BGB am folgenden Geschäftstag, also am Montag, dem 2.11. Demnach hätte der Zahlungsbetrag spätestens am Ende des 3.11. bei der Empfängerbank eingehen müssen. Tatsächlich ging der Betrag aber erst am Mittwoch, dem 4.11., bei der Empfängerbank ein. Damit hat S eine fällige Leistung nicht rechtzeitig erbracht. Allerdings setzt § 286 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich eine Mahnung voraus. Gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB bedarf es einer Mahnung nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Dies ist im Falle des § 675s Abs. 1 S. 1 BGB der Fall.²
3. Verzug und der daraus folgende Schadensersatzanspruch setzen schließlich Vertretenmüssen des Schuldners voraus, §§ 280 Abs. 1 S. 2, 286 Abs. 4 BGB. Hier wendet S ein,

¹ Staudinger/Casper (2012) § 675s Rn. 16.

² Staudinger/Casper (2012) § 675s Rn. 16.

für den Serverausfall könne sie nichts. Das ordnungsgemäße Funktionieren der Server liegt aber im Verantwortungsbereich der Bank. Die bloße Berufung auf einen Serverausfall entlastet die Bank nicht. S hätte jedenfalls aufzeigen müssen, dass sie Vorkehrungen ergriffen hat, um die Folgen eines Serverausfalls geringzuhalten. Vertretenmüssen ist also zu bejahen.

4. Der durch die verspätete Ausführung entstandene Schaden des K liegt in dem Nachteil, jetzt keinen Skonto mehr in Anspruch nehmen zu können (600 €).

Ergebnis: K kann also von S Zahlung von 600 € Schadensersatz verlangen.

Aufgabe 3

K könnte gegen S einen Anspruch auf Wiedergutschrift von 2000 € aus § 675u S. 2 BGB haben. Danach ist der Zahlungsdienstleister im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, wenn der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, verpflichtet, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vorliegen. Die Abhebung von Geld stellt gem. § 675f Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 BGB einen Zahlungsvorgang dar. Ein Zahlungsvorgang ist gem. § 675j Abs. 1 S. 1 BGB nicht autorisiert, wenn er ohne wirksame Zustimmung des Zahlers ausgeführt wurde. Die Feststellung, dass bei der Geldabhebung die richtige PIN verwendet wurde, genügt noch nicht zur Feststellung der Autorisierung (§ 675w S. 3 Nr. 1 BGB).³ Zwar besteht eine Vermutung, dass in diesem Fall eine Autorisierung erfolgte. Jedoch hat S die Behauptung des K, nicht er, sondern ein unbekannter Dieb, der die Brieftasche mit der ec-Karte entwendet habe, habe die Abhebungen vorgenommen, gar nicht bestritten. Damit ist der Zahlungsvorgang nicht autorisiert. Da S das Konto des K mit 2000 EUR belastet hat, ist ein Anspruch des K gegen B auf Rückbuchung des abgebuchten Betrages von 2000 EUR entstanden. (Zudem läge unabhängig davon in Höhe von 1000 EUR auch deshalb keine Autorisierung vor, soweit die gem. § 675k Abs. 1 BGB vereinbarte Betragsobergrenze überschritten wurde.)⁴

II. Anspruch nicht erloschen

Möglicherweise ist dieser aber gem. § 389 BGB durch Aufrechnung der S erloschen.⁵ (*Alternativ kann auf den Grundsatz „dolo agit qui petit quod statim redditurus est“ abgestellt werden, so AG Köln NJW-RR 2015, 888, 889*).

1. Aufrechnungserklärung

K hat laut Sachverhalt die Aufrechnung mit ihren Gegenansprüchen gem. § 388 BGB erklärt.

2. Aufrechnungslage

Für eine Aufrechnungslage muss zunächst eine Gegenforderung bestehen, § 387 BGB.

Hier könnte S gegen K aus **§ 675v Abs. 2 BGB einen Schadensersatzanspruch** in Höhe von 2.000 EUR haben. Danach ist der Zahler zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder

³ AG Köln NJW-RR 2015, 888, 889.

⁴ Vgl. Staudinger/Omlor (2012) § 675k Rn. 4.

⁵ Vgl. OLG München MMR 2013, 163; AG Köln BKR 2014, 307, 308.

mehrerer Pflichten gemäß § 675l BGB oder einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsauthentifizierungsinstruments herbeigeführt hat. Hier kommt ein Schadensersatzanspruch wegen grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten nach § 675l BGB in Betracht (§ 675v Abs. 2 Nr. 1 BGB). Nach § 675l BGB ist der Zahler verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (PIN) vor unbefugtem Zugriff zu schützen (S. 1). Den Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments hat er unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen (S. 2).

Ein grob fahrlässiger Verstoß gegen § 675l S. 1 BGB wäre anzunehmen, wenn K die PIN auf der Karte notiert oder zusammen mit ihr verwahrt hätte. Insofern beruft sich S auf einen Anscheinsbeweis dafür, dass der Karteninhaber in Missbrauchsfällen unter Einsatz einer Original-EC-Karte mit der richtigen PIN an Geldautomaten pflichtwidrig die PIN auf der Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt hat.⁶ Aus § 675w S. 3 Nr. 3 BGB folgt aber, dass dem Kunden die Möglichkeit offenstehen muss, eine Anwendung dieses Anscheinsbeweises durch Vortrag und Nachweis besonderer Umstände zu verhindern. K beruft sich darauf, dass der Dieb die PIN durch Auswertung der Kartendaten entschlüsselt habe. Aufgrund des Sachverständigengutachtens steht aber fest, dass das Sicherheitssystem der S ein ausreichend hohes Sicherheitsniveau bietet und die PIN aus der Karte nicht herauslesbar ist. Alternativ führt K an, der Dieb habe die PIN erraten. Die Wahrscheinlichkeit für das Erraten der PIN im ersten Anlauf ist jedoch so gering (1:10.000), dass sie vernachlässigt werden kann. Somit konnte K den Anscheinsbeweis nicht erschüttern.

[Ein grob fahrlässiger Verstoß gegen § 675l S. 2 BGB ist nicht ersichtlich, da K den Verlust der Karte zwei Tage nach dem Vorfall unverzüglich nach Kenntnis angezeigt hat.]

Folglich hat S grundsätzlich gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 675v Abs. 2 BGB. Der Schaden der S beträgt hier 2000 €, und der Anspruch aus § 675v Abs. 2 BGB ist grundsätzlich nicht der Höhe nach beschränkt. Jedoch könnte der Anspruch hier wegen Mitverschuldens der S gem. § 254 Abs. 1 BGB auf 1000 € beschränkt sein. S und K haben hier eine Betragsobergrenze für die Abhebung in Höhe von 1000 € pro Tag vereinbart (§ 675k Abs. 1 BGB). Entgegen den Ausführungen der S dient diese auch dem Schutz des Bankkunden. Letztlich kommt es darauf aber bei § 254 Abs. 1 BGB gar nicht an, weil hier ein „Verschulden gegen sich selbst“ ausreichend ist.⁷ S hätte hier Maßnahmen ergreifen müssen, die entsprechend der vertraglichen Vereinbarung Barabhebungen in Höhe von mehr als 1000 Euro pro Kalendertag verhindern. Da dies nicht geschehen ist, reduziert sich der Schadensersatzanspruch von S gegen K auf 1000 €. *[Es muss nicht auf § 254 BGB abgestellt werden, sondern es kann auch unter Verweis auf § 675k BGB angenommen werden, dass bei Überschreiten der Betragsobergrenze ein Schadensersatzanspruch aus § 675v BGB ausgeschlossen ist (so Staudinger/Omlor [2012] § 675k Rn. 4).]*

Zwischenergebnis: Demnach hat S gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 EUR aus § 675v Abs. 2 BGB, mit dem sie aufrechnen kann.

Die weiteren Voraussetzungen der Aufrechnungslage sind erfüllt.

3. Zwischenergebnis

Damit ist der Anspruch auf Wiedergutschrift in Höhe von 1.000 € gem. § 389 BGB erloschen.

III. Ergebnis

K kann von S Wiedergutschrift in Höhe von 1.000 € aus § 675u S. 2 BGB verlangen.

⁶ Dazu BGHZ 160, 308, 313 ff.; BGH NJW 2012, 1277; *Baumbach/Hefermehl/Casper*, WG, ScheckG, Kartengestützte Zahlungen, 23. Aufl. 2008, Kartenzahlungen, Rn. 37 ff.

⁷ Palandt/*Grüneberg* § 254 Rn. 1, 8.